

108. Begeht der Bevollmächtigte eine Falschbeurkundung (§ 271 StGB.), wenn er unter Verschweigung des Vollmachtverhältnisses vorsätzlich bewirkt, daß er in einer notariellen Verhandlung, die die Beurkundung von Rechtsgeschäften zum Gegenstande hat, mit dem Namen des Vollmachtgebers bezeichnet wird?

II. Strafsenat. Ur. v. 22. September 1932 g. Sch. II 662/32.

I. Schöffengericht Berlin-Mitte.

II. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Sachbeschwerde ist begründet.

Allerdings sind gegen die Feststellung des äußeren Tatbestandes der §§ 271, 272 StGB. keine durchgreifenden Rechtsbedenken zu erheben. Die Strafkammer hat von einer vollständigen Wiedergabe der notariellen Urkunde v. 11. März 1930 in den Gründen des Urteils abgesehen. Aus der Mitteilung des Inhalts ergibt sich aber, daß die notarielle Verhandlung die Beurkundung von Rechtsgeschäften im Sinne des § 168 FGG. zum Gegenstand hatte; es bestehen auch keine begründeten Bedenken gegen die Annahme, daß die Urkunde der äußeren Form nach den Vorschriften der §§ 169 flg. FGG. entsprochen hat. Alsdann erstreckte sich aber die Beweiskraft der notariellen Urkunde auch auf die Feststellung der Persönlichkeit der Beteiligten; die Urkunde bezeugte nicht nur, daß ein jeder der in ihr als erschienen Aufgeführten sich dem Notar gegenüber als eine Person dieses Namens ausgegeben habe, sondern es wurde damit — wie aus § 176 FGG. erhellt — darüber hinaus zugleich die Tatsache festgestellt, daß er diese Person auch wirklich sei.

Der Beschwerdeführer hat insofgedessen dadurch, daß er das ihm vorgelesene Protokoll, in dem er als A. R. bezeichnet war, genehmigte und es mit A. R. unterschrieb, eine sachlich unrichtige Beurkundung im Sinne des § 271 StGB. bewirkt.

Ob A. R. persönlich die in der Urkunde enthaltenen Erklärungen abgab, war im Sinne des § 271 StGB. für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit, obwohl nach den Urteilsfeststellungen A. R. dem Beschwerdeführer schriftliche Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt hatte, der Beschwerdeführer also berechtigt gewesen wäre, die Erklärungen als Vertreter des A. R. abzugeben (§ 164 BGB.). Ob A. R. persönlich, oder ob sein bevollmächtigter Vertreter den Vertrag mit Dr. D. abschloß, war für den Vertragsgegner schon im Hinblick auf die Vorschrift des § 166 BGB. von rechtlicher Bedeutung; nach dieser Vorschrift kommt bei Abgabe von Willenserklärungen durch einen Vertreter, soweit die rechtlichen Folgen der Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen bestimmter Umstände beeinflußt werden — anders als bei Vertragsschluß durch den Vertragsbeteiligten persönlich — nicht die Person des Vertretenen, sondern die Person des Vertreters in Betracht.

Weiterhin war es für die in der notariellen Urkunde enthaltenen und demnächst auch dem Registergericht eingereichten Anmeldungen zum Handelsregister, die der neue Geschäftsführer der C. G. m. b. H., A. R., gemäß den §§ 39, 54, 57, 78 GmbHG. vorzunehmen hatte, nach den Vorschriften des Registerrechts von rechtlicher Erheblichkeit, ob sie durch A. R. selbst oder durch seinen Vertreter bewirkt wurden. Die fraglichen Anmeldungen zum Handelsregister hatten, da sie nicht persönlich bei dem Registergericht vorgenommen wurden, nach § 12 Abs. 1 HGB. in öffentlich beglaubigter Form zu geschehen; nach § 129 Abs. 2 BGB. wurde die Beglaubigung durch notarielle Beurkundung ersetzt. Da nach dem Inhalt der beurkundeten Erklärungen A. R. selbst als neuer Geschäftsführer die Anmeldungen bewirkt hatte, war damit dem Registerrichter die Berechtigung des Antragstellers zu den Anmeldungen nachgewiesen. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn der Wahrheit gemäß in der Verhandlung beurkundet worden wäre, daß der Beschwerdeführer die Anmeldungen als Vertreter des A. R. bewirkte; alsdann hätte der Beschwerdeführer dem Registerrichter gemäß § 12 Abs. 2 HGB. seine Berechtigung zur Anmeldung

durch Weibbringung einer öffentlich beglaubigten Vollmacht dattun müssen.

Das Urteil kann indes aus Gründen des inneren Tatbestandes nicht aufrechterhalten werden. Zum inneren Tatbestande gehört auch das Bewußtsein des Täters von der Rechtserheblichkeit der beurkundeten Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen; der Täter muß wissen oder wenigstens mit der — von ihm gebilligten — Möglichkeit rechnen, daß die Beurkundung für irgendwelche Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sei. An einer ausreichenden Feststellung nach dieser Richtung fehlt es. Festgestellt ist nur, daß der Beschwerdeführer den Erfolg der von ihm bewirkten unrichtigen Beurkundung einer rechtserheblichen Tatsache beabsichtigt hat, daß er sich darüber klar gewesen ist, daß er den Notar über seine Persönlichkeit täusche, sowie, daß er nicht berechtigt sei, sich als A. R. zu bezeichnen. Hieraus erhellt nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit, daß der Beschwerdeführer sich der Rechtserheblichkeit der unrichtigen Beurkundung in dem oben erörterten Sinne bewußt gewesen ist. Diese Kenntniß liegt auch angesichts des Umstandes, daß der Beschwerdeführer von A. R. rechtsgeschäftlich mit seiner Vertretung beauftragt war, für einen Laien nicht so nahe, daß sie ohne weiteres als vorhanden angenommen werden könnte. Um Klarheit über den Vorsatz des Beschwerdeführers zu gewinnen, wird es erforderlich sein, dem Zwecke nachzugehen, den der Beschwerdeführer damit verfolgte, daß er sich als A. R. ausgab, obwohl er zu dessen Vertretung berechtigt war. Das Schöffengericht hatte hierzu ausgeführt, daß R. infolge seiner äußeren Erscheinung dem Vertragsgegner Dr. D. nicht habe vor Augen geführt werden sollen, da sonst bei diesem über die „Kaufkraft und die Reellität“ der Firma R. Zweifel hätten auftauchen können. Sollte der Beschwerdeführer die unrichtige Beurkundung, die er nach den Feststellungen des Urteils bewirkt hat, um den übrigen Angeklagten, insbesondere auch dem R., einen Vermögensvorteil zu verschaffen, lediglich aus diesem Gesichtspunkte — d. h. also, um Dr. D. über die Persönlichkeit des R. zu täuschen — für wesentlich gehalten haben, so würde er sich damit zwar der tatsächlichen Erheblichkeit der unrichtigen Beurkundung (für das Zustandekommen des Vertragschlusses), nicht aber, wie es zum Tatbestand des § 271 StGB. gehört, ihrer Erheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse bewußt gewesen sein. Meßdann

würde nur in Frage kommen, ob der Beschwerdeführer sich etwa eines vollendeten oder versuchten Betruges zum Nachteil der durch den Geschäftsführer Dr. D. vertretenen G. G. m. b. H. oder der Beihilfe zu einem solchen Vergehen schuldig gemacht hat.